

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

An die Geschäftsführung der
GD Gotha Druck und Verpackung
GmbH & Co.KG
Gutenbergstraße 3
99869 Günthersleben-Wechmar

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Friedrich Malsch

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321884
Telefax 0361 57-3321848

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.15-8711-07/18

Weimar, 09.10.2018

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG, Gutenbergstraße 3 in 99869 Günthersleben-Wechmar vom 31.01.2018, eingereicht am 12.02.2018

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 07/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG erhält die Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort in 99869 Günthersleben-Wechmar, Gemarkung Günthersleben-Wechmar, Flur 2/Flurstück 303/39, 304/4 und Flur 3/Flurstück 2/14 und 25/1.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Genehmigungsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 25.000,00 € erhoben (Zahlungsfrist und Bankverbindung in der Begründung zu dieser Kostenentscheidung S. 19).

II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung der wesentlichen Änderung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient dem Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von > 150 kg/h nach Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Umfang der beantragten und hier genehmigten Änderungen

- 2.1 Aufstellung und Betrieb einer zusätzlichen Druckmaschine mit Trockner und integrierter Nachverbrennung innerhalb einer bestehenden Halle (neue Betriebseinheit BE 38) mit einer Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 10 mg/m³ im Abgasstrom
- 2.2 Reduzierung der bisher genehmigten Einsatzmengen organischer Lösemittel an den bestehenden Druckmaschinen BE 31 bis BE 37 gemäß den Berechnungen auf Seite 1-9 der Antragsunterlagen. Die neuen maximalen Lösemittel-/Farbverbräuche der bestehenden Druckmaschinen BE 31 bis BE 37 sowie der neu hinzukommenden Druckmaschine BE 38 werden wie beantragt gemäß dem rechten Tabellenteil genehmigt:

Betriebseinheit	genehmigter Lösemittel- / Farbverbrauch		beantragter Lösemittel- / Farbverbrauch	
	in [kg/h]	in [t/a] ¹	in kg/h	in [t/a] ²
BE 31	15,97 / 42,03	129,36 / 340,42	10,40 / 25,21	91,1 / 220,9
BE 32	19,96 / 52,53	161,68 / 425,74	12,13 / 31,52	106,2 / 276,1
BE 33	32,40 / 85,26	262,44 / 690,63	24,54 / 63,95	215,0 / 560,2
BE 34	32,40 / 85,26	262,44 / 690,63	24,54 / 63,95	215,0 / 560,2
BE 35	35,35 / 93,03	286,30 / 753,42	26,77 / 69,76	234,5 / 611,1
BE 36	60,38 / 158,89	489,11 / 1.287,13	48,30 / 119,18	423,1 / 1.044,0
BE 37	38,95 / 102,50	315,51 / 830,29	30,85 / 76,88	270,3 / 673,5
BE 38 (neu)	-	-	61,53/ 160,85	539,0/ 1.409,0
Summe	235,41 / 619,50	1.906,82 / 5.018	239,07/ 611,30	2.094,3/ 5.355

¹ Verbrauch auf Basis von 8.100 Jahresbetriebsstunden

² Verbrauch auf Basis von 8.760 Jahresbetriebsstunden

- 2.3 Erhöhung des stündlichen Lösemittelverbrauchs der Gesamtanlage um 3,66 kg/h von derzeit 235,41 kg/h auf zukünftig 239,07 kg/h
- 2.4 Erhöhung des jährlichen Lösemittelverbrauchs der Gesamtanlage um 187,48 t/a von derzeit 1.906,82 t/a auf zukünftig 2.094,3 t/a
- 2.5 Erhöhung der Betriebsstunden der Gesamtanlage von 8.100 h/a auf 8.760 h/a
- 2.6 Errichtung eines 22 m hohen Kamins zum Ableiten der gereinigten Abluft der neuen Druckmaschine
- 2.7 Einsatz eines neuen Waschmittels (Elettra ECO 101-5.0) in der zur neuen Druckmaschine BE 38 gehörigen Gummituchwaschanlage
- 2.8 Aufstellung und Betrieb eines Kaltwassersatzes zur Kühlung der neuen Druckmaschine (zugehörig zur neuen BE 38)
- 2.9 Aufstellung von drei 22 m³ und von einem 16 m³ fassenden Lagerbehältern für Druckfarben mit dazugehöriger Abfüllfläche zur Befüllung der neuen Lagerbehälter mittels Tankfahrzeug (neue Betriebseinheit BE 79)
- 2.10 Errichtung einer zusätzlichen Trafostation (neue Betriebseinheit BE 224)
- 2.11 Verlegung einer bestehenden Kompressorstation (Betriebseinheit BE 231) in ein neu zu errichtendes Gebäude (in Verbindung mit der Aufstellung eines zusätzlichen Kompressors und dem Austausch von zwei vorhandenen Kompressoren)
- 2.12 Umbau Verladerampe für die Anlieferung von Papierrollen >240 cm (Betriebseinheit BE 44)
- 2.13 Errichtung einer Gasregelstation (Betriebseinheit BE 200) und Umbindung der vorhandenen Heißluftschwebetrockner an Mitteldruckanschluss
- 2.14 Die vorhandene Palettieranlage (Betriebseinheit BE 105) wird gegen eine bauartgleiche ersetzt und im bisherigen Bereich des Zwischenlagers Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 55) neu aufgestellt
- 2.15 Im Zuge der Umsetzung der Palettieranlage (Betriebseinheit BE 105) wird das Zwischenlager Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 55) verlegt und das Lager Bogenoffsetdruck (Betriebseinheit BE 40) entfällt ersatzlos.
- 2.16 Mit der Aufstellung der neuen Druckmaschine und der neuen Lagerbehälter für Druckfarben entfällt das Versandlager 2 (Betriebseinheit BE 104) vollständig. Das Lager Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 44) werden verkleinert und das Lager Bogenoffsetdruck (Betriebseinheit BE 40) entfällt ersatzlos.
- 2.17 Aufstellung und Betrieb von 3 zusätzlichen Radialventilatoren (Betriebseinheit BE 110) innerhalb des Hallenkomplexes zum Transport von Papierabfällen von der Betriebseinheit BE 38 zu den Betriebseinheiten BE 112 und BE 113
- 2.18 Die mit den Bescheiden 01/15 und 13/16 genehmigte Anbindung der Druckmaschine BE 36 an die Mineralölrecyclinganlage (MOR, BE 300) und die Regenerative Nachverbrennungsanlage (RNV, BE 304) in Verbindung mit der Stilllegung der thermischen Nachverbrennung an der BE 36 wird nicht umgesetzt. Stattdessen werden folgende Maßnahmen

durchgeführt:

- Austausch des an der Druckmaschine BE 36 vorhandenen Heißluftschwebetrockner mit integrierter thermischer Nachverbrennung und Anbindung des neuen Heißluftschwebetrockner mit integrierter thermischer Nachverbrennung an die bestehende 18 m hohe Emissionsquelle Q7 der Druckmaschine BE 36
- Im Abgasstrom der BE 36 wird die Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) auf 10 mg/m³ reduziert
- Reduzierung des mit Bescheid 13/16 genehmigten Abgasvolumenstroms der RNV (BE 304) von 50.000 Nm³/h auf 31.900 Nm³/h

2.19 Reduzierung der für die RNV mit Bescheid 13/16 festgesetzten Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 20 mg/m³ auf 17,5 mg/m³

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage

Allgemein

Die geänderte Anlage arbeitet kontinuierlich 24 h je Tag und 7 Tage die Woche (entspricht 8760 h/a).

Kenndaten der geänderten Anlage:

- Die Gesamtanlage zum Bedrucken von Materialien mit Rotationsdruckmaschinen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln hat nach der Änderung einen Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 239,07 kg/h. Die als Nebeneinrichtung zur Gesamtanlage gehörige Gasturbinenanlage hat unverändert eine maximale Feuerungswärmeleistung von 19,9 MW.
- BE 38 – zusätzliche Druckmaschine vom Typ GOSS Sunday 5000 mit nachgeschaltetem Heißlufttrockner mit integrierter Thermischer Nachverbrennung (TNV) Ecoset/T 146-2860, die die Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von max. 10 mg/m³ gewährleistet.
- BE 36 – bestehende Druckmaschine Lithoman IV Nr.1: Neuer nachgeschalteter Heißlufttrockner mit integrierter TNV Ecoset/T 146-2060, die die Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von max. 10 mg/m³ gewährleistet.
- BE 79 - Neue zentrale Farbversorgungsanlage bestehend aus den 4 folgenden Lagerbehältern, die innerhalb einer Auffangvorrichtung, die das Volumen von mindestens 22 m³ aufnehmen kann, und in einer geschlossenen Halle aufgestellt sind:
 - 1 x 16 m³ einwandig, oberirdisch aufgestellt mit Überfüllsicherung, für Druckfarbe der WGK 1 und Gefährdungsstufe A
 - 2 x 22 m³ einwandig, oberirdisch aufgestellt mit Überfüllsicherung, für Druckfarben der WGK 1 und Gefährdungsstufe A
 - 1 x 22 m³ doppelwandig mit Leckanzeigegerät, oberirdisch aufgestellt mit Überfüllsicherung, für Druckfarbe der WGK 3 und Gefährdungsstufe D
- BE 224 - Neue Trafostation mit 3 Transformatoren, die jeweils mit 832 l Isolieröl (WGK 1 und Gefährdungsklasse A) gefüllt sind und in entsprechenden Auffangvorrichtungen stehen.

- Kaltwassersatz in BE 38: Füllung mit 34 kg Kältemittel R 4104 (WGK 1 und Gefährdungsklasse A)
- IBC-Lageranlage für Feuchtmittelzusatz 1 m³ (WGK 1 und Gefährdungsklasse A)
- BE 79 Abfüllplatz für Druckfarben (oberirdisch im Freien, WGK 1 und 3 und Gefährdungsklasse C)
- Durch die gegenüber Genehmigungsbescheid 13/16 vom 19.12.2016 hier geänderte Abgasbehandlung der Druckmaschine BE 36 in einer dieser Maschine direkt nachgeschalteten TNV reduziert sich der Volumenstrom der Regenerativen Nachverbrennungsanlage (BE 304) auf 31.900 Nm³/h.

III. Nebenbestimmungen

Dieser Bescheid ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der geänderten Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der hier zugelassenen Änderungen der Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Antragsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.9 Diese Genehmigung tritt zu den für diese Anlage erteilten Genehmigungsbescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006, 38/11 vom 23.03.2012, 16/14 vom 19.11.2014, 01/15 vom 04.08.2015 und 13/16 vom 19.12.2016 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Festlegungen bzw. Nebenbestimmungen aus den v.g. Bescheiden behalten weiterhin ihre Gültigkeit, sofern in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Luftreinhaltung

- 2.1 Die im Abgasstrom der Thermischen Nachverbrennung (TNV) der hier beantragten neuen Druckmaschine GOSS Sunday 5000 (BE 38) enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

a)	Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	10 mg/m ³
b)	Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³
c)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
d)	Stickstoffmon- und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	100 mg/m ³
e)	Formaldehyd	2 mg/m ³

- 2.2 Die Abgase der TNV der neuen Druckmaschine sind über einen Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 22 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.

- 2.3 Die im Abgasstrom der neuen TNV der bestehende Druckmaschine Lithoman IV Nr.1 (BE 36) enthaltenen gasförmigen Emissionen an Luftschadstoffen dürfen im Normzustand (273 K; 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf folgende Massekonzentrationen nicht überschreiten:

a)	Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff)	10 mg/m ³
b)	Staubförmige Emissionen	3 mg/m ³
c)	Kohlenmonoxid	100 mg/m ³
d)	Stickstoffmon- und Stickstoffdioxid (angegeben als Stickstoffdioxid)	100 mg/m ³
e)	Formaldehyd	2 mg/m ³

- 2.4 Die Abgase der TNV der BE 36 sind über den Abgaskamin mit einer Schornsteinmündung 18 m über Geländeoberkante senkrecht nach oben abzuleiten.

- 2.5 In Nebenbestimmung 2.4 des Genehmigungsbescheides 13/16 vom 19.12.2016 wird der Grenzwert für Organische Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) in 17,5 mg/m³ geändert.

- 2.6 In den TNV von BE 36 und BE 38 darf wie in der RNV (BE 304) und in den TNV von BE 31 und 32 als Stützbrennstoff nur Erdgas H zum Einsatz kommen.
- 2.7 Zur Feststellung, ob die unter den Punkten 2.1, 2.3 und 2.5 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend nach Ablauf von jeweils 1 Jahr wiederkehrende Messungen durch eine nach § 29b i.V.m. § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) durchführen zu lassen. Die zuständige Überwachungsbehörde kann den Zyklus der wiederkehrenden Messungen von 1 Jahr erweitern, wenn mit den Messungen der beiden TNV und der RNV eine dauerhaft stabile Abgasreinigung nachgewiesen wird.
- 2.8 Zur Durchführung der unter Punkt 2.7 geforderten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie 2066 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss einwandfreie und gefahrlose Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausreichend groß und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.9 Die Messpläne für die entsprechend Punkt 2.7 durchzuführenden Messungen sind von der damit beauftragten Stelle entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen und mit der Überwachungsbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha, abzustimmen. Der abgestimmte Messplan muss jeweils 14 Tage vor dem Durchführungstermin der Messungen zweifach der Überwachungsbehörde vorliegen.
- 2.10 Die zu ermittelnden Emissionswerte, für die unter Punkt 2.1 a) – e) und Punkt 2.3 a) – e) Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, sind durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei Vollastbetrieb der jeweiligen Druckstrecke zu belegen.
- Die Emissionswerte 2.1 a) und e) und 2.3 a) und e) sind als Einstundenmittelwerte und die Emissionswerte 2.1 b) – d) und 2.3 b) – d) sind als Halbstundenmittelwerte zu messen.
- Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Punkten 2.1 und 2.3 genannten Werte nicht überschreitet.
- 2.11 Der zu ermittelnden Emissionswert, für den unter Punkt 2.5 die Emissionsbegrenzung festgelegt ist, ist durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei gleichzeitigem Betrieb aller 4 angeschlossener Druckstrecken und im MOR-Bypassbetrieb (Umfahrung der MOR = höchste Abgasbeladung mit C_{ges}) zu belegen.
- Der zu ermittelnden Emissionswert, für den unter Punkt 2.5 die Emissionsbegrenzung festgelegt ist, ist zusätzlich durch mindestens je 3 Einzelmessungen bei gleichzeitigem Betrieb aller 4 angeschlossener Druckstrecken und Vorreinigung der Abgase durch die MOR (= gesperrter MOR-Bypass) zu belegen.
- Die Emissionswerte nach 2.5 sind als Einstundenmittelwerte zu messen.
- Die Anlage ist hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn das Ergebnis **jeder** Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit den im Punkt 2.5 genannten Wert nicht überschreitet.
- 2.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Emissionsmessbericht zusammenzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 (Luftbeschaffenheit – Messungen von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken, Messplätze und den Messbericht) entspricht. Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen und als Datei an die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu senden.

- 2.13 Die hier betreffende Gesamtanlage unterliegt auch der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV). Die für diese Anlage zutreffenden Bestimmungen der aktuellen Fassung dieser Verordnung sind zu erfüllen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die in den Punkten 4.2 bis 4.7 der Schallimmissionsprognose vom 25. April 2018, Bericht M 139519/01 der Fa. MÜLLER-BBM GmbH aufgeführten maximalen Emissionsdaten und Mindest - Schalldämmmaße sind einzuhalten. Änderungen (höhere Emissionen und/oder geringere Schalldämmmaße) sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

- 3.2 Der Schallpegel - Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	53 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	41 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Oberried 11" in Günthersleben - Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98), sowie

tags (6.00 bis 22.00 Uhr)	48 dB(A)
nachts (22.00 bis 6.00 Uhr)	37dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des Gebäudes "Im Siebengehege 1" in Günthersleben - Wechmar nach den Vorschriften der TA Lärm.

- 3.3 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der festgelegten Schallpegel – Immissionsanteile ist für die Nachtzeit erforderlich.
- 3.4 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 29 b BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Gotha) aufzustellen.
- 3.6 Der Messbericht ist o .g. Überwachungsbehörde unverzüglich sowohl digital als auch in Papierform zuzusenden.

4. Bodenschutz

- 4.1 Die mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen Trafostation und der neuen Kompressorenstation verbundenen Eingriffe in den Boden wie Abtrag oder Verdichten durch

Befahren bzw. Überdeckung mit Fremdmaterial sowie die Versiegelung des Bodens sind auf das vorhabenbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nicht für eine Befestigung oder Überbauung vorgesehene Flächen sind von Versiegelungen und Verdichtungen freizuhalten. Die Auflage dient der Vermeidung von nicht erforderlichen Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen.

- 4.2 Bei der Zwischenlagerung, dem Wiedereinbau und der sonstigen Verwertung von Oberboden und Bodenaushub sind die Regelungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) einzuhalten. Die Auflage dient dem sach- und fachgerechten Umgang mit Oberboden und Bodenaushub und damit dem Erhalt natürlicher Bodenfunktionen.
- 4.3 Werden im Zuge der Erdarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Boden, Bodenluft oder Bodenwasser (Grund- oder Schichtwasser) bzw. sichtbare Kontaminationen derselben festgestellt, so sind die Arbeiten zunächst einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha ist unverzüglich über den Sachstand in Kenntnis zu setzen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit (z.B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 9 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist. Die Auflage dient der Abwehr von ggf. drohenden schädlichen Bodenveränderungen.

5. Abfallrecht

- 5.1 Im Zusammenhang mit notwendigen Umbaumaßnahmen innerhalb bestehender Hallen anfallender Bauschutt/ Betonbruch ist nach den Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.4 Bauschutt, zu deklarieren und einer entsprechenden Entsorgung zuzuführen.
- 5.2 Erdaushub, der in Verbindung mit dem Bauvorhaben (Neuerrichtung Trafostation und Kompressorstation) anfällt und der vor Ort nicht wieder eingesetzt werden kann, ist auf der Grundlage der Technischen Regeln (TR) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Reststoffe/Abfälle Teil II, 1.2 Boden, zu deklarieren und auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5.3 Sonstige Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme bzw. bei der Nutzung anfallen, sind einer geordneten Entsorgung in einer dafür zugelassenen Anlage zuzuführen. Dabei ist der Verwertung der Vorrang zu geben. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Entsorgung der im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle ist der unteren Abfallbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

6. Baurecht

- 6.1. Mit der Bauausführung darf gemäß § 71 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 65 Abs. 3 ThürBO erfolgt sind. Der Prüfbericht Nr. 1 mit Prüfnummer P-10-18-18 und Aktenzeichen 20180331 vom 06.08.2018 des Prüfenieurs für Standssicherheit Dr.-Ing. Andreas Rinke/Eisenach ist einschließlich der dort unter Punkt 3 aufgeführten Prüfbemerkungen zu beachten und zu erfüllen.
Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der

Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).

- 6.2. Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 81 (2) ThürBO zwei Wochen vorher bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 81 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.

7. Brandschutz

Das Brandschutzkonzept vom 12.01.2019, erstellt durch das Sachverständigenbüro „Halfkann + Kirchner“ mit Anlagen, sowie die sich daraus ergebenden Änderungen und Auflagen des 1. Prüfbericht – Nr. W145_1A/18 vom 12.07.2018 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüfengeieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar, sind vollständig umzusetzen. Die Prüfung wird im Rahmen der Bauüberwachung fortgesetzt und ist erst mit Vorlage der Bescheinigung nach § 81 (2) ThürBO bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im LRA Gotha abgeschlossen.

8. Wasserrechtliche Forderungen

- 8.1 Die beantragten Lager-/Abfüll- sowie HBV-Anlagen sind entsprechend den in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen sowie durch Fachbetriebe nach § 62 AwSV zu errichten.
- 8.2 Die neu zu errichtenden Anlagen zum Umgang / Lagern mit / von wassergefährdenden Stoffen müssen so errichtet werden und beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen standsicher, dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 8.3 Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein sowie zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 8.4 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten bei den HBV-Anlagen ist dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden, ein Gewässer oder eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.
- 8.5 Durch den Anlagenbetreiber ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bauausführungen der Abfüll-/Lager- sowie Rohrleitungsanlage entsprechend dem Gutachten des TÜV Thüringen e.V. (Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV - vom 04. Mai 2018 - Auftrags-Nr. 1AU-130812) realisiert werden und die damit verbundenen Nachweisführungen, hinsichtlich der wasserrechtlichen Belange, vor Inbetriebnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha vorgelegt werden.
- 8.6 Die Anlagen zum Umgang / Lagern mit / von wassergefährdenden Stoffen sind regelmäßigen Sichtkontrollen durch sachkundiges Personal zu unterziehen. Die Kontrollen sowie die Verfahrensweise beim Austritt von wassergefährdenden Stoffe aus den Anlagen i.V.m. mit den wasserrechtlichen Auflagen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und dem Betriebspersonal aktenkundig zur Kenntnis zu geben.

- 8.7 In unmittelbarer Nähe der Abfüll-/Lager- sowie HBV-Anlagen dürfen sich keine Kanaleinläufe befinden, ist dies aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar, dann müssen die Einläufe mit geeigneten Sicherheitseinrichtungen (z.B. Gully-Abdeckkissen) im Havarie-/Brandfall schnell und dicht verschlossen werden können, damit auslaufende wassergefährdende Stoffe sowie mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Löschwasser nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasserbehandlungsanlage oder das Grundwasser gelangen können.
- 8.7 Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde) des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha – Tel. 03621/214 193 oder 214 199) bzw. die nächste Polizeidienststelle zu informieren.
- 8.6 Der Anlagenbetreiber hat die Abfüllfläche für Druckfarben (BE 79 - Gefährdungsstufe C) sowie die Zentrale Farbversorgungsanlage 6 (BE 79 – Gefährdungsstufe D), mit ihren dazugehörigen Anlagenteilen (wie Auffangwanne und Rohrleitungsanlage), durch einen hierfür zugelassenen Sachverständigen nach § 53 AwSV auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen und zwar:
- vor Inbetriebnahme
 - wiederkehrend im Abstand von 5 Jahren
 - nach einer wesentlichen Änderung
 - vor Wiederinbetriebnahme, wenn Anlagenteile länger als 1 Jahr stillgelegt waren
 - wenn die Prüfung von der zuständigen Behörde angeordnet und
 - wenn die Anlage stillgelegt wird.

Zugelassen sind die in Thüringen gelisteten bzw. bestellten Sachverständigen. Die Prüfberichte sind umgehend unaufgefordert in Kopie, nach Vorlage beim Betreiber, der unteren Wasserbehörde des Landkreises Gotha vorzulegen.

9. Arbeitsschutzrechtliche Forderungen

- 9.1 Es dürfen mit nur Maschinen/ techn. Anlagen/ Ausrüstungen in Betrieb genommen werden, für die eine Konformitätserklärung/ Herstellererklärung/ Einbauerklärung vorliegt bzw. erstellt wurde und die mit einer entsprechenden CE-Kennzeichnung versehen sind. Maschinen/ Anlagen/ Ausrüstungen müssen den Forderungen des Anhangs der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen.
- 9.2 Bewegte Maschinen- und Antriebsteile mit denen Personen in gefährliche Berührung kommen können, sind mit unfallsicheren Schutzeinrichtungen entsprechend TRBS 2111“Schutzeinrichtungen“ zu versehen.
- 9.3 Alle elektrischen Maschinen und Geräte sind mit Hauptschaltern zur allpoligen Netztrennung (für Außerbetriebnahmen bzw. zu Reinigungs- bzw. Wartungszwecken) auszustatten. Die Hauptschalter müssen in Aus-Stellung verschließbar sein.
- 9.4 Die Elektroinstallation ist durch eine Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft herrichten zu lassen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Hersteller/ Errichter schriftlich zu bestätigen, dass die Anlage den VDE- Bestimmungen

entspricht. Eine Abnahmeprüfung gem. DIN VDE 0100 ist durchzuführen und zu dokumentieren. Die wiederkehrende Prüffrist ist festzulegen.

- 9.5 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Gemäß § 3 der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung unabhängig von der Zahl der Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeiten zu dokumentieren. In der Dokumentation ist anzugeben, welche Gefährdungen am Arbeitsplatz auftreten können und welche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind nachweisbar festzuhalten.
- 9.6 Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen oder befahren werden können.
- 9.7 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege und dgl. vorzusehen. Insbesondere bei der Störungsbeseitigung und Instandhaltungsmaßnahmen ist die Technische Regel für Betriebssicherheit Instandhaltung (TRBS 1112) zu beachten.
- 9.8 Beleuchtungsmittel sind so anzuordnen, dass eine ausreichend gleichmäßige Beleuchtung der Arbeits- u. Verkehrsbereiche gewährleistet wird.
- 9.9 Fluchtwege und Notausgänge müssen als solche dauerhaft und eindeutig gekennzeichnet sein. Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen sich jederzeit ohne fremde Hilfsmittel während der Anwesenheit von Beschäftigten von innen leicht öffnen lassen.
- 9.10 Beschäftigte müssen im Notfall die Möglichkeit haben, Hilfe leistende Stellen zu informieren.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Bei der o.g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, die mit folgenden Bescheiden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt und wesentlich geändert wurde:

- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 15/06 vom 03.11.2006:
Neugenehmigung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 38/11 vom 23.03.2012:
Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 16/14 vom 19.11.2014:
Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 01/15 vom 04.08.2015:
Wesentliche Änderung
- Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes 13/16 vom 19.12.2016:
Wesentliche Änderung

Mit Datum 12.02.2018 beantragte die Fa. GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG nunmehr die wesentliche Änderung der Druckmaschinenanlage mit folgenden Änderungsmaßnahmen:

1. Aufstellung und Betrieb einer zusätzlichen Druckmaschine mit Trockner und integrierter Nachverbrennung innerhalb einer bestehenden Halle (neue Betriebseinheit BE 38)
2. Reduzierung der bisher genehmigten Einsatzmengen organischer Lösemittel an den bestehenden Druckmaschinen BE 31 bis BE 37 gemäß den Berechnungen auf Seite 1-9. Die beantragten Lösemittelverbräuche der bestehenden Druckmaschinen BE 31 bis BE 37 sowie der neu hinzukommenden Druckmaschine BE 38 sind nachfolgend zusammengefasst:

Betriebseinheit	genehmigter Lösemittel- / Farbverbrauch		beantragter Lösemittel- / Farbverbrauch	
	in [kg/h]	in [t/a] ³	in kg/h	in [t/a] ⁴
BE 31	15,97 / 42,03	129,36 / 340,42	10,40 / 25,21	91,1 / 220,9
BE 32	19,96 / 52,53	161,68 / 425,74	12,13 / 31,52	106,2 / 276,1
BE 33	32,40 / 85,26	262,44 / 690,63	24,54 / 63,95	215,0 / 560,2
BE 34	32,40 / 85,26	262,44 / 690,63	24,54 / 63,95	215,0 / 560,2
BE 35	35,35 / 93,03	286,30 / 753,42	26,77 / 69,76	234,5 / 611,1
BE 36	60,38 / 158,89	489,11 / 1.287,13	48,30 / 119,18	423,1 / 1.044,0
BE 37	38,95 / 102,50	315,51 / 830,29	30,85 / 76,88	270,3 / 673,5
BE 38 (neu)	-	-	61,53 / 160,85	539,0 / 1.409,0
Summe	235,41 / 619,50	1.906,82 / 5.018	239,07 / 611,30	2.094,3 / 5.355

³ Verbrauch auf Basis von 8.100 Jahresbetriebsstunden

⁴ Verbrauch auf Basis von 8.760 Jahresbetriebsstunden

3. Erhöhung des stündlichen Lösemittelverbrauchs um 3,66 kg/h von derzeit 235,41 kg/h auf zukünftig 239,07 kg/h
4. Erhöhung des jährlichen Lösemittelverbrauchs um 187,48 t/a von derzeit 1.906,82 t/a auf zukünftig 2.094,3 t/a.
5. Erhöhung der Betriebsstunden von 8.100 h/a auf 8.760 h/a
6. Errichtung eines 22 m hohen Kamins zum Ableiten der gereinigten Abluft der neuen Druckmaschine
7. Für den Abgasstrom der BE 38 wird eine Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 10 mg/m³ beantragt
8. Einsatz eines neuen Waschmittels (Elettra ECO 101-5.0) in der zur neuen Druckmaschine BE 38 gehörigen Gummituchwaschanlage
9. Aufstellung und Betrieb eines Kaltwassersatzes zur Kühlung der neuen Druckmaschine (zugehörig zur neuen BE 38)
10. Aufstellung von drei 22 m³ und von einem 16 m³ fassenden Lagerbehältern für Druckfarben mit dazugehöriger Abfüllfläche zur Befüllung der neuen Lagerbehälter mittels Tankfahrzeug (neue Betriebseinheit BE 79)
11. Errichtung einer zusätzlichen Trafostation (neue Betriebseinheit BE 224)
12. Verlegung einer bestehenden Kompressorstation (Betriebseinheit BE 231) in ein neu zu errichtendes Gebäude (in Verbindung mit der Aufstellung eines zusätzlichen Kompressors und dem Austausch von zwei vorhandenen Kompressoren)
13. Umbau Verladerampe für die Anlieferung von Papierrollen >240 cm (Betriebseinheit BE 44)
14. Errichtung einer Gasregelstation (Betriebseinheit BE 200) und Umbindung der vorhandenen Heißluftschwebetrockner am Mitteldruckanschluss
15. Die vorhandene Palettieranlage (Betriebseinheit BE 105) wird gegen eine bauartgleiche ersetzt und im bisherigen Bereich des Zwischenlagers Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 55) neu aufgestellt
16. Im Zuge der Umsetzung der Palettieranlage (Betriebseinheit BE 105) wird das Zwischenlager Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 55) verlegt und das Lager Bogenoffsetdruck (Betriebseinheit BE 40) entfällt ersatzlos.
17. Mit der Aufstellung der neuen Druckmaschine und der neuen Lagerbehälter für Druckfarben entfällt das Versandlager 2 (Betriebseinheit BE 104) vollständig. Das Lager Rollenoffset 4 (Betriebseinheit BE 44) werden verkleinert und das Lager Bogenoffsetdruck (Betriebseinheit BE 40) entfällt ersatzlos.
18. Aufstellung und Betrieb von 3 zusätzlichen Radialventilatoren (Betriebseinheit BE 110) innerhalb des Hallenkomplexes zum Transport von Papierabfällen von der Betriebseinheit BE 38 zu den Betriebseinheiten BE 112 und BE 113
19. Die mit den Bescheiden 01/15 und 13/16 genehmigte Anbindung der Druckmaschine BE 36 an die MOR (BE 300) und die RNV (BE 304) in Verbindung mit der Stilllegung der thermi-

schen Nachverbrennung an der BE 36 soll nicht umgesetzt werden. Stattdessen wird folgendes beantragt:

- Austausch des an der Druckmaschine BE 36 vorhandenen Heißluftschwebetrockner mit integrierter thermischer Nachverbrennung und Anbindung des neuen Heißluftschwebetrockner mit integrierter thermischer Nachverbrennung an die bestehende 18 m hohe Emissionsquelle Q7 der Druckmaschine BE 36
- Für den Abgasstrom der BE 36 wird eine Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 10 mg/m³ beantragt
- Reduzierung des mit Bescheid 13/16 genehmigten Abgasvolumenstroms der RNV (BE 304) von 50.000 Nm³/h auf 31.900 Nm³/h

20. Reduzierung der für die RNV mit Bescheid 13/16 festgesetzten Massenkonzentration an organischen Stoffen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) von 20 mg/m³ auf 17,5 mg/m³

Der Änderungsgenehmigungsantrag vom 12.02.2018 enthält auch den Antrag der Firma GD Gotha Druck und Verpackung GmbH & Co.KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 07/18 am 05.06.2018 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet. Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 (Abwasser)
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Erfurt
- Landratsamt Gotha, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bauaufsichtsbehörde/ baulicher Brandschutz
- Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde

Alle beteiligten Behörden gaben Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Des Weiteren stellte die Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Schreiben vom 29.06.2018 die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem B-Plan fest und gab ihre Zustimmung zur Ausnahme vom B-Plan (Kaminbauhöhe = 22 m).

Am 08.08.2018 wurde von der Genehmigungsbehörde der Zulassungsbescheid 07/18/Z gem. § 8a BImSchG zum vorzeitigen Beginn erlassen.

Der Antragstellerin wurde am 02.10.2018 der Bescheidentwurf und am 09.10.2018 der geänderte Bescheidentwurf vorgelegt und sie damit gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört. Am 04.10.2018 und am 09.10.2018 teilte sie schriftlich mit, das hinsichtlich Inhalt und Umfang des Bescheides kein weiterer Klärungsbedarf besteht.

II.

Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit:

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart:

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß § 16 BImSchG i.V.m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage. In Anwendung des § 16 Abs. 2 des BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Da die hier betreffende Anlage gem. 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 5.1.1.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV auch der Industrieemissions-Richtlinie unterliegt, war durch die Genehmigungsbehörde auch zu prüfen, ob für die wesentlich geänderte Anlage die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) notwendig ist. Für diese Prüfung war Grundlage das den Antragsunterlagen beigelegte Gutachten zur „Unterlage zur Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts“ des IB MÜLLER-BBM, Bericht Nr. M139536/01 v. 24. April 2018. Die Genehmigungsbehörde schließt sich nach der Prüfung den Ergebnissen des Gutachtens an, dass ein AZB für die Anlage nicht erforderlich ist. Die beteiligte Untere Wasserbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde kommen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere ein:

- Baugenehmigung nach § 62 Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl Nr.3 vom 28. März 2014).
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die unter II.3 aufgeführten Anlagen zum Umgang/Lagern mit/von wassergefährdenden Stoffen.
- Zulassung der beantragten Ausnahme vom B-Plan für die beantragte Schornsteinbauhöhe der neuen Druckmaschine mit 22 m.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages:

Wird die Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen geändert und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmi-

gung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Nebenbestimmungen:

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids).

Konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen von Ziffer III.:

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. der Nebenbestimmungen (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörde Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Die festgesetzte Frist beträgt für den Baubeginn 1 Jahr und für die Inbetriebnahme 3 Jahre.

Ziffer III. 2.1, 2.3 und 2.5

Die gegenüber den Forderungen der 31. BImSchV kleineren Emissionsgrenzwerte für organische Stoffe wurden so von der Antragstellerin beantragt, da die entsprechenden thermischen Nachverbrennungen gegenüber dem Stand der Technik verbesserte Abgasemissionen aufweisen. Der sich aus diesen Abgaskonzentrationen ergebende Massenstrom der organischen Stoffe (angegeben als Gesamtkohlenstoff) der Gesamtanlage ist < 1 kg/h. Damit konnte gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft unabhängig von den Inhaltstoffen eine kontinuierliche Ermittlung des Gesamtkohlenstoffs entfallen.

Ziffer III. 3.

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Die Auflagen sind aus sich heraus verständlich und bedürfen somit gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner zusätzlichen Begründung.

Der in Nebenbestimmung 3.2 festgelegte Schallpegel-Immissionsanteil ergibt sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigelegten Prognose unter Berücksichtigung der Nr. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm

Ziffer III. 4.

Rechtsgrundlage der Auflagen 4.1 und 4.2 sind die Grundsätze des Bodenschutzes gemäß § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG. Rechtsgrundlage der Auflage 4.3 ist die Pflicht zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 BBodSchG i. V. m. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten gemäß § 2 ThürBodSchG.

Ziffer III. 5.

Belange der unteren Abfallbehörde werden durch die jetzt beantragte wesentliche Änderung nur insoweit berührt, dass sich die Menge der anfallenden Abfälle entsprechend der höheren Anla

genkapazität ebenfalls erhöht. Änderungen bei der Art der anfallenden Abfälle, der Art der Abfallentsorgung usw. entstehen im Zusammenhang mit der beantragten wesentlichen Änderung nicht.

Die im Rahmen vorhergehender Genehmigungsverfahren getroffenen Festlegungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht gelten nach der wesentlicher Änderung weiter.

Ziffer III. 8.

Das antragsgegenständliche Vorhaben wurde seitens der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde hinsichtlich der einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen geprüft. Als wasserrechtlich relevant war hier der Umgang / Lagern von / mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 und 3.

Die in den Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG - vom 31. Juli 2019 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905) i.V.m. der Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie - LÖRüRL – vom 30. August 2002, derzeit aktuelle Fassung vom 11. Oktober 2016 sowie den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe – TRwS – DWA-A 779, 780, 785 und 786.

Bei Ausführung des Vorhabens gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen sowie unter Maßgabe der Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen sind nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer, insbesondere auf deren Beschaffenheit sowie andere wasserwirtschaftlichen / wasserrechtliche Belange, nicht zu erwarten.

Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplan:

Das Vorhaben - Umbau Rollendruckhalle 5: Errichtung eines Abgasschornsteins, Umbau der bestehenden Andienung, Errichtung einer Farbtankanlage - liegt im Geltungsbereich der seit 06.12.1996 rechtswirksamen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Oberried“.

Gemäß § 30 Abs.1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes zulässig, wenn es den getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Durch den Antragsteller wurde ein Antrag auf Befreiung von der im Bebauungsplan festgesetzten Firsthöhe bzw. Gebäudehöhe über OK Straße von 12,00 m gestellt.

Geplant ist die Errichtung eines Abgasschornsteins mit einer aus physikalisch-technischen Gründen erforderlichen Höhe (OK Schornstein) von 22,00 m.

Von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes können gem. § 31 Abs. 1 BauGB solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Für den betreffenden Teilbereich weist der o.g. Bebauungsplan als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE 3) aus. Im Hinblick auf die beantragte Ausnahme ist Folgendes festzustellen:

Unter Pkt. 1.4 des Textteils wurden „besondere Festsetzungen“ für die als Gewerbe- und Industriegebiet festgesetzten Baugebiete getroffen. Entsprechend Pkt. 1.4.1 kann die Gebäudehöhe „in Ausnahmefällen durch einzelne bauliche Anlagen (bis zu 15,0 m² Grundfläche, z.B. Silos o. ä.) überschritten werden“. Eine Begrenzung der ausnahmsweise zulässigen Überschreitung wurde nicht festgesetzt.

Bei dem geplanten Abgasschornstein handelt es sich um eine untergeordnete bauliche Anlage mit einer Grundfläche < 15 m².

Aus planungsrechtlicher Sicht kann der beantragten Ausnahme die Zustimmung erteilt werden. Bei der GD Gotha Druck und Verpackung GmbH Co. KG handelt es sich um eine in Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO zulässige und genehmigte Nutzung. Eine aus funktionalen Gründen erforderliche Überschreitung der festgesetzten Höhe rechtfertigt die Zulässigkeit einer (im o.g. Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehenen) Ausnahme. Im Übrigen werden durch das o.g. Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Des Weiteren stellte die Gemeinde Günthersleben-Wechmar mit Schreiben vom 29.06.2018 die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem B-Plan fest und gab ihre Zustimmung zur Ausnahme vom B-Plan (Kaminbauhöhe = 22 m).

Da für die Zulassung einer Abweichung von den Festsetzungen des B-Plans nach BauGB auch die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens notwendig ist, wurde die inzwischen für diesen B-Plan zuständige Gemeinde Drei Gleichen am 12.07.2018 um dieses gemeindliche Einvernehmen zur B-Plan-Abweichung mit einer Frist von 2 Monaten gebeten. Da diese gesetzliche Stellungnahmefrist aber fruchtlos verstrich, griff die Erteilungsfiktion des BauGB: Da die Gemeinde sich nicht äußerte, gilt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Befreiung vom B-Plan als erteilt.

Begründung zur Kostenentscheidung (Ziffer I.2. des Tenors):

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 14.100.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 % dieses Betrags für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Damit war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die Mindestgebühr in Höhe von 25.000,00 € zu erheben.

Der Betrag von **25.000,00 €** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334184760384 (bitte unbedingt angeben) zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Malsch

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1:

Diesem Zulassungsbescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

	Deckblatt und Inhaltsübersicht		(3 Blatt)
1.	Antrag (Inhalt)		(1 Blatt)
	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Begründung zum vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung		(1 Blatt)
	Begründung des vorzeitigen Beginns		(2 Blatt)
	Ergänzungen zu Formblatt 1.2		(5 Blatt)
	Verpflichtungserklärung		(1 Blatt)
2.	Standort der Anlage, Landschaftspflege		
2.1	Standortbeschreibung		(1 Blatt)
2.2	Naturschutz, Landschaftspflege		(1 Blatt)
2.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Auszug aus topographischer Karte	Maßstab 1 : 10.000	(2 Blatt)
	Geoproxy Kartenauszug	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Schutzgebietskarte	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Gefahrenkarte der HWRM-Richtlinie	Maßstab 1 : 6.000	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	Gesamtplan Übersicht	Maßstab 1 : 350	(1 Blatt)
3.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
3.1	Genehmigungssituation		(1 Blatt)
3.2	Beschreibung der Anlagenteile und des Verfahrensablaufs		(12 Blatt)
3.3	Betriebszeiten		(1 Blatt)
3.4	Angaben zur Energieeffizienz		(1 Blatt)
3.5	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
3.6	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(39 Blatt)
	Fließbild – Grundsätzliche Anordnung der Einzelkomponenten		(1 Blatt)
	Technische Daten – GOSS SUNDAY 5000		(2 Blatt)
	Technische Daten – Ecaset/T 146-2860		(45 Blatt)
	Technische Daten – Ecaset/T 146-2060		(41 Blatt)
	Anlagenbeschreibung Regenerative Nachverbrennung REGTAR 50/3		(8 Blatt)
	Technische Daten – Kaltwasseransatz		(3 Blatt)
	Technische Daten – Radialventilator VFM-P		(6 Blatt)
	Technische Daten – Kompressor CSDX 165		(21 Blatt)
	Technische Daten – Kompressor BSD 75		(17 Blatt)
	Technische Daten – Kältetrockner TH 451		(9 Blatt)
	Technische Daten – Trafo Minera 1600 kVA		(2 Blatt)

4.	Gehandhabte Stoffe und abfallrechtliche Belange		
4.1	Stoffe und Stoffmengen		(2 Blatt)
4.2	Anfallende Abfälle		(1 Blatt)
4.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(8 Blatt)
	Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(4 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(4 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Anfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(4 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
5.	Luftreinhaltung		
5.1	Beschreibung der Emissionssituation		(4 Blatt)
5.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(4 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(4 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(1 Blatt)
	Gutachten zur Ausbreitung von Luftbeimengungen		(9 Blatt)
6.	Lärmschutz		
6.1	Beschreibung der Lärmsituation		(1 Blatt)
6.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(2 Blatt)
	Schallimmissionsprognose		(24 Blatt)

Ordner II

7.	Gewässerschutz		
7.1	Wasserversorgung und Abwassereinleitung		(1 Blatt)
	Bescheid des WAG über Anschluss an öffentl. Abwasseranl.		(3 Blatt)
	Bescheid des WAG über die Einleitung von Abwasser		(3 Blatt)
7.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		(2 Blatt)
7.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Unterlagen für Abwasseranlagen	Formblatt 2.19/1 – 2	(2 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(4 Blatt)
	Anzeige/ Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Abfüllfläche Druckfarben	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige/ Antrag auf Eignungsfeststellung für eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für Lagerbehälter 4	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)

	Aufstellplan	Maßstab 1 : 100	(1 Blatt)
	Zeichnung Farbtank 22.000 I Nutzinhalt	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Zeichnung Farbtank 16.000 I Nutzinhalt	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Zeichnung Farbtank 22.000 I Nutzinhalt		
	Doppelwand	Maßstab 1 : 25	(1 Blatt)
	Betriebsanleitung Farbpumpe		(9 Blatt)
	Konformitätserklärung Trockenkupplung		(1 Blatt)
	Datenblatt Überfüllsicherung		(13 Blatt)
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung		
	Überfüllsicherung		(7 Blatt)
	Unterdruck-Leckanzeiger		(55 Blatt)
	Gutachten zu Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV		(11 Blatt)
8.	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
8.1	Anwendung der Störfall-Verordnung		(1 Blatt)
8.2	Beschreibung der Sicherheitsvorkehrungen		(1 Blatt)
8.3	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a	(2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz		(1 Blatt)
9.1	Formblatt 2.15 – 2.17		(1 Blatt)
9.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Erläuterungen zu den Formblättern/ sonstiger Arbeitsschutz		(2 Blatt)
	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
10.	Brandschutz		(1 Blatt)
10.1	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14	(2 Blatt)
10.2	Anhang (Inhalt)		(1 Blatt)
	Erläuterungen zu den Formblättern		(1 Blatt)
	Brandschutzkonzept		(24 Blatt)
	1. Prüfbericht – Nr. W145_1A/18 vom 12.07.2018 „Prüfung des vorbeugenden baulichen Brandschutzes (Brandschutzkonzept)“ des Prüfindgenieurs für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold, Weimar		
11.	Bauunterlagen		(1 Blatt)
12.	Sonstige Unterlagen (Inhalt)		(1 Blatt)
	Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung		(48 Blatt)
	QRP/ Bericht Nr. M139701/02		(23 Blatt)
	Unterlage zur Fortschreibung des Ausgangs- zustandsberichtes		(17 Blatt)

Ordner III

	Anlagenverzeichnis (Inhalt)		(1 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Silko® incomparable 50+SL		(8 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Silikonemulsion E 508		(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Elettra ECO 101-5.0		(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Böttcherin Solano HS		(13 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Heatset Glue 4120		(7 Blatt)

Sicherheitsdatenblatt Heatset Glue 4155	(7 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Eggopol H-11	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt alco down® RM200 TV2139	(6 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SunMag HP Schwarz BE	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SunMag HP Magenta BE	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SunMag HP Gelb BE	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt SunMag HP Cyan BE	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Uni 500 Schwarz	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Uni 500 Magenta	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Uni 500 Gelb	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt Uni 500 Cyan	(11 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt PremEco BE 6050 Black	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt PremEco BE 6050 Magenta	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt PremEco BE 6050 Yellow-B-Stoff	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt PremEco BE 6000 Cyan-B-Stoff	(9 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt R 410A	(12 Blatt)
Sicherheitsdatenblatt AVIA Trafoöl TR 8	(9 Blatt)

Bauplanmappe „Umbau Rollendruckhalle 5: Errichtung eines Abgasschornsteins, Umbau der bestehenden Andienung, Errichtung einer Farbtankanlage“

Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung
Versicherungsbestätigung
Auszug aus Liegenschaftskarte
Formular: „Nachweis der Gebäudeklasse“
Formular: „Bauantrag“
Formular: „Baubeschreibung“
Formular: „Antrag auf Zulassung einer Ausnahme“
Formular: „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“
Formular: „Erklärung zum Brandschutznachweis“
Brandschutzkonzept mit Anlage
Gesamtgrundriss Übersicht
Teilgrundriss 2 – halle 5- Bereich Schornstein
Teilgrundriss 2 – Farbsilo und Andienung
Schnitte 1-1 und 2-2
Ansichten Halle 5, Schnitt 3-3

Bauplanmappe „Neubau einer Kompressorenstation, Errichtung einer Trafostation“

Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung
Versicherungsbestätigung
Auszug aus Liegenschaftskarte
Formular: „Nachweis der Gebäudeklasse“
Formular: „Antrag auf Vorlage in der Genehmigungsfreistellung“
Formular: „Baubeschreibung“
Formular: „Erklärung zum Standsicherheitsnachweis“
Formular: „Erklärung zum Brandschutznachweis“
Brandschutzkonzept mit Anlage
Gesamtplan Übersicht
Grundriss GP - 02
Schnitt 1-1
Schnitt 2-2
Ansicht Fassaden 1
Ansicht Fassaden 2
Statische Berechnung „Neubau einer Kompressorenstation“ (34 Blatt)

Prüfbericht Nr. 1 mit Prüfnummer P-10-18-18 und Aktenzeichen 20180331 vom 06.08.2018 des Prüflingenieurs für Standsicherheit Dr.-Ing. Andreas Rinke/Eisenach

Anlage 2:

Hinweise

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha als immissionsschutzrechtl. Überwachungsbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Erfurt
 - In Angelegenheiten des Wasserrechts das Landratsamt Gotha
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.

10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem zuständigen Landratsamt anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit der Überwachungsbehörde abzustimmen.

19. Die im Rahmen vorhergehender Genehmigungsverfahren getroffenen Festlegungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht gelten nach der wesentlicher Änderung weiter.